

erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums nicht eingetreten ist.

§ 31

(1) Das Gesetz vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBI. S. 982) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die §§ 242 bis 245, 246, 263, 264 und 266 des Strafgesetzbuches sind für die Bestrafung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum nicht mehr anwendbar. Als schwerer Diebstahl im Sinne der §§ 258 und 261 des Strafgesetzbuches gilt auch ein schwerer Fall von Diebstahl nach § 30 dieses Gesetzes.

Angehoben

M I*1

StG ^.

fUvNA, Dritter Teil

M'A, y2-(ZU. J
Verbrechen

S. 2 s7.

gegen die militärische Disziplin

§ 32

Verbrechen im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind strafbare Handlungen, die im besonderen Maße gegen die militärische Disziplin, die Ausbildung oder die Einsatzfähigkeit der Truppe verstoßen und von Angehörigen der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Verpflichtung unterzeichnet haben, begangen werden.

§ 33

Fahnenflucht

(1) Wer seine Einheit oder seinen Standort in der Absicht verläßt, oder wer ihnen in der Absicht fernbleibt,